Antrag 2027

Förderung zur Erhaltung der Kulturlandschaft nach § 29 Salzburger Nationalpark Gesetz

Der Förderungswerber, die Förderungswerberin stellt den Antrag um Förderung zur Erhaltung der Kulturlandschaft gemäß der Förderrichtlinie

„Erhaltung der Kulturlandschaft – Punkt 2 Förderung zur Erhaltung der Kulturlandschaft nach § 29 S. NPG".

Angaben zum förderungswerbenden Almbewirtschafter, zur förderungswerbenden Almbewirtschafterin

Name der Alm			
Eigentümer/-in: ☐	**Bewirtschafter/-in:** ☐	**Betriebsnummer:**	**Almbetriebsnummer:**
Familien u. Vorname: (bei Vereinen, Institutionen usw. deren Bezeichnung sowie Namen u. Funktion der vertretungsbefugten Organe)			
Geburtsdatum: (Privatperson)	**ZVR-Nummer:** (Vereine)	**Firmenbuchnummer:** (Betriebe)	**UID-Nummer:** (bei USt-Pflicht)
Anschrift: (Straße, Hausnummer)		**PLZ:**	**Ort:**
Telefon:		**E-Mail**:	
Bank:		**BIC:** (mind. 8 Stellen)	
IBAN: (mind. 20 Stellen)			
Förderzeitraum: (mind. 2027; max. bis 2028)			

Voraussichtlicher Auftrieb Tiere	**Anzahl**
☐ Milchkühe	
☐ Rinder > 2 Jahre	
☐ Rinder ½ - 2 Jahre	
☐ Zwergrinder > 2 Jahre	
☐ Pferde > 3 Jahre	
☐ Pferde ½ - 3 Jahre	
☐ Kleinpferde ab 3 Jahre	
☐ Kleinpferde ½ bis 3 Jahre	
☐ Schafe, Ziegen > 1 Jahre	
☐ Schafe Ziegen bis 1 Jahr	

Netto Almfutterfläche im Nationalpark in ha	
Die als Nachweide genutzte Mähfläche der Alm (Almanger) im Nationalpark in ha	
Die Hutweidefläche im Nationalpark in ha	

Das Förderungsansuchen ist direkt bei der Nationalparkverwaltung bis spätestens 15.06. des ersten Förderjahres analog dem Mehrfachantrag einzubringen. Per Mail an: nationalpark@salzburg.gv.at
Die Förderung beträgt € 60,00 pro Milchkuh, € 36,00 pro GVE für sonstige Rinder, Pferde und kleine Wiederkäuer.
Diese Förderung wird mit dem Verbraucherpreisindex 2015 oder einen an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist der Indexwert vom Jänner 2019 (105,4).
Die Auftriebs- und Flächenangaben sind vorläufig, die tatsächlichen Zahlen ergeben sich aus dem für das jeweilige Jahr ausgewiesenen Mehrfachantrag, welche von der AgrarMarkt Austria an die Nationalparkverwaltung übermittelt wird.

Fördergrundlage

Die allgemeine Förderrichtlinien und die speziellen Förderrichtlinien „Erhaltung der Kulturlandschaft" des Salzburger Nationalparkfonds sind Bestandteile des Antrages und diese wurden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.
Die Förderung gelangt nicht zur Auszahlung bzw. ist zurückzuerstatten, wenn im abgelaufenen Jahr vom Förderwerber, der Förderwerberin eine rechtskräftig festgestellte Übertretung der Bestimmungen des Salzburger Nationalparkgesetzes erfolgte.

Datenschutz:

Gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung informieren wir Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Informationen zum Thema Datenschutz und Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde finden Sie unter www.salzburg.gv.at/datenschutz.

Verpflichtungserklärung

Der Förderungswerber, die Förderungswerberin verpflichtet sich im Rahmen dieses Fördervertrages zu:

Bewirtschaftung seiner/ihrer im Nationalpark gelegenen Alm unter Einhaltung der Bestimmungen des Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) für die Maßnahme „Alpung und Behirtung". Damit besteht auch der Verzicht auf die Ausbringung chemischer Pflanzenschutzmittel. Die Einhaltung der Bestimmungen des Österreichischen Umweltprogrammes (ÖPUL) 2015 ist jedoch nicht Teil der Förderung „Erhaltung der Kulturlandschaft".
Dabei gilt für die Bestoßung mit kleinen Wiederkäuern:

- Abtrieb der Tiere von den Weideflächen bis spätestens 14. September
- tierärztliche Bestätigung über äußere und innere Parasitenfreiheit sowie Freiheit von Moderhinke und Räude
- Sicherung der Standorttreue durch regelmäßige Beaufsichtigung und Auslegung von Salz
- Einhaltung der Auftriebsrechte laut urkundlichen Weiderechten;

- einer pfleglichen, im Sinne des abgestuften Wiesenbaus, Beweidung der Almflächen (Fettweiden intensiv, Magerweiden mäßig intensiv, Feuchtflächen, Moore und primäre Rasen maximal extensiv);
- einem sachgemäßen Umgang mit Wirtschaftsdünger:
 Almflächen werden grundsätzlich mit dem auf der Alm anfallenden Mist/Jauche/Gülle gedüngt.
 Nur auf Alm-Teilflächen mit negativer Nährstoffbilanz und Almangern im Rahmen von behördlich bewilligten oder nicht bewilligungspflichtigen Rekultivierungen kann auch nicht auf der Alm anfallender Festmist verwendet werden.
 Der Wirtschaftsdünger wird dem abgestuften Wiesenbau entsprechend verteilt. Die Ausbringung erfolgt unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis.
- einer landschaftsschonenden Lagerung von Siloballen.
- Sauberhaltung der Almlandschaft (z. B. Entfernung alter funktionsloser Stacheldrahtzäune, kein dauerhaftes Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten außerhalb des Almensembles);
- Liegenlassen von Kadavern verendeter Haustiere, sofern sie aus seuchen-hygienischen Gründen und zum Schutz von Grundwasser, Fließgewässer u. stehender Gewässer unbedenklich sind u. abseits von Wegen u. (Viehtrieb-) Steigen liegen;

Förderungsvoraussetzung ist die Einhaltung eines Mindestbestoßes und eines Maximalbestoßes durch Pferde, Rinder und kleine Wiederkäuer nach folgender Berechnung:

a) Maximaler Bestoß mit 0,4 RGVE/ha Netto-Almfutterfläche – umgerechnet auf das ganze Jahr wie folgt:
 gealpte RGVE x 0,3 / ha Netto-Almfutterfläche
 z.B. 100 RGVE x 0,3 / 75 ha Netto-Almflutterfläche = 0,4 RGVE (auf das Jahr)
 Formel für die RGVE-Berechnung: Futterfläche x 0,4 / 0,3 = RGVE (p.a.)

b) Minimaler Bestoß ist 7,5 % des Maximalbestoßes.

c) Maximale Förderungsberücksichtigung von 0,3 RGVE/ha Netto-Almfutterfläche – umgerechnet auf das ganze Jahr wie vorstehend:
 gealpte RGVE 0,3/ha Netto-Almfutterfläche
 0,1 RGVE/ha Futterfläche und eines Maximalbestoßes von 1,3 RGVE/ha Futterfläche.
 Maximale Prämienberücksichtigung finden demnach 1,0 RGVE/ha Netto-Almfutterfläche. Bei der Flächenberechnung für die Besatzdichte sind die Netto-Almfutterfläche und die als Nachweide genutzte Mähfläche der Alm (Almanger) zu berücksichtigen

Der Förderungswerber, die Förderungswerberin ist im Falle einer Förderung mit der Veröffentlichung seines/ihres Namens und seiner/ihrer Anschrift sowie der Höhe und des Zwecks der Förderzahlung, im Sinne des Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl I Nr. 120/2017, sowie des Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018, BGBl I Nr. 24/2018 in der geltenden Fassung, einverstanden.

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und der allfällig beigeschlossenen Unterlagen sowie die Annahme der Verpflichtungserklärung bestätigt.

Datum, Ort	Unterschrift Förderwerber, Förderwerberin

Für nähere Informationen steht Ihnen die Nationalparkverwaltung unter Tel. Nr.+43 6562 40849 gerne zur Verfügung.